



Newsletter 11/2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

❖ **Anerkennung ukrainischer Führerscheine**

Die EU-Kommission hat einen Verordnungsentwurf zur vorübergehenden Anerkennung von ukrainischen Führerscheinen und Berufskraftfahrerqualifikationen vorgelegt.

Im Entwurf ist bzgl. ukrainischer Führerscheine eine EU-weite Anerkennung geplant, wenn diese durch die Ukraine ausgestellt wurden und im Besitz von Personen sind, denen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vorübergehender oder angemessener nationaler Schutz gewährt wird. Der Schutzstatus ist durch den Ratsbeschluss 2022/382 vom 04.03.2022 seit dem 24.02.2022 erklärt worden und gilt zunächst bis zum 23.02.2023 (verlängerbar bis zum 23.02.2025).

Nach dem Entwurf der EU-VO bedürfte es keiner Übersetzung und keines Internationalen Führerscheins.

Bzgl. der Anerkennung der EU-Berufskraftfahrerqualifikation ist seitens des Entwurfs der EU-Verordnung zur Anerkennung eine verkürzte Schulung und Prüfung (mündlich oder schriftlich; ggf. in Fremdsprachen) vorgesehen. In diesem Bereich besteht noch mehr Klärungsbedarf.

Das bedeutet: Flüchtlinge aus der Ukraine müssen ihren Führerschein zunächst nicht umschreiben. Außerdem sollen ukrainische Berufskraftfahrerqualifikationen europaweit anerkannt werden. Insbesondere Deutschland hatte die gemeinsame europaweite Lösung vorangetrieben. Mittlerweile ist auch eine deutsche Fassung des Verordnungsentwurfs veröffentlicht worden, welche als Anhang beigefügt ist.



Newsletter 11/2022

Das BMDV hat mitgeteilt, dass die EU-Verordnung - nicht schon im Sommer - sondern voraussichtlich erst im Herbst 2022 verkündet wird (und 20 Tage nach Veröffentlichung unmittelbar in Kraft tritt) und die Länder um eine Vorgriffsregelung (vgl. auch anliegende Pressemitteilung des BMDV) gebeten, da die Sechsmonatsfrist zum Führen von Kraftfahrzeugen für viele Geflüchtete in Kürze ablaufen wird. Relevant ist die Frage insbesondere bzgl. einer eventuellen Strafbarkeit von Geflüchteten nach § 21 Straßenverkehrsgesetz „Fahren ohne Fahrerlaubnis“.

Pressemitteilung des BMDV.

Sobald uns die Vorgehensregelung für Brandenburg vorliegt, werden wir Sie umgehend über die Modalitäten informieren.

Mit kollegialen Grüßen

Hendrik Schreiber

1. Vorsitzender